

# Die Schuldnerberatung Tübingen informiert:

---

## **Kinderzuschlag**

(nach § 6a Bundeskindergeldgesetz)

### **Zielgruppe:**

Eltern, die ihren eigenen Bedarf im Sinne des SGB II aus eigenem Einkommen oder Vermögen decken können und nur durch ihre Kinder hilfsbedürftig im Sinne des SGB II werden.

### **Voraussetzungen für einen Anspruch auf Kinderzuschlag:**

- Bestehen einer Bedarfsgemeinschaft,
- der unverheiratete Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres angehören und
- für die Anspruch auf Kindergeld nach BKiGG besteht.
- Eltern, die in der Lage sind, ihren eigenen Bedarf (bemessen nach Regelungen für Alg II/SozG) aus Einkommen zu decken.

Die Mindesteinkommensgrenze beträgt für Elternpaare 900,- €, für Alleinerziehende 600,- €. Den Kinderzuschlag können Eltern nur dann beanspruchen, wenn das monatliche Einkommen die Mindesteinkommensgrenze erreicht.

### **Die maximal mögliche Leistung:**

- 140 € für jedes zu berücksichtigende Kind
- bei mehreren zu berücksichtigenden Kindern wird ein Gesamtkinderzuschlag gezahlt
- längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres

### **Minderung der Leistung:**

- **durch Einkommen des Kindes** im Sinne des § 11 SGB II (z. B. Unterhaltszahlungen, Lohneinkommen); Wohngeldanteil für das Kind und Kindergeld für das betreffende Kind sind ohne Bedeutung
- **durch Vermögen des Kindes** (so lange, bis es aufgebraucht ist)
- **durch elterliches Einkommen oder Vermögen.** Dabei gelten als „Eltern“ Alleinerziehende, Ehepaare, eingetragene Lebenspartner oder Partner in einer eheähnlichen Gemeinschaft.

Einkommen und Vermögen des Kindes werden zu 100 % angerechnet. Bezieht das Kind z. B. Unterhalt von mehr als 140,- €, wird kein Kinderzuschlag gewährt.

**Eltern mit Kindern, die nur Alg II, Sozialgeld oder Sozialhilfe beziehen und sonst kein Einkommen oder Vermögen haben, können keinen Kinderzuschlag erhalten.**

**Aber: Wer Anspruch auf Kinderzuschlag hat, kann auch Wohngeld erhalten.**

Tipp: Eltern, die ein Einkommen in erheblichem Maß beziehen (mehr als geringfügige Beschäftigung), die aber einen Anspruch auf aufstockende Alg-II-Leistungen haben, sollten mit ihrem Alg-II-Antrag hilfsweise Kinderzuschlag und Wohngeld mitbeantragen.